



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

| ANLEITUNG

für die Erstellung eines Anerkennungsgesuches
für die Hochschuldiplome in Logopädie
und die Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie

**EDK-Kommission für die Anerkennung von Hochschuldiplomen für pädagogisch-therapeutische
Lehrberufe**

Bern, 12. Februar 2015 (aktualisierte Version vom 19. Mai 2021)

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Erläuterungen

1. Erstellen des Gesuchs

1.1 Grundsatz

Gesuchsteller ist der Trägerkanton. Sind mehrere Kantone an einer Trägerschaft beteiligt, entscheiden die Kantone, wie das Gesuch eingereicht werden soll. Das Gesuch ist an das Generalsekretariat der EDK, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, zu richten. Das EDK-Sekretariat leitet das Gesuch an die zuständige Anerkennungskommission weiter.

1.2 Rechtsgrundlage des Verfahrens

Die Rechtsgrundlage des Verfahrens ist das *Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie* vom 3. November 2000¹. Mit dem Verfahren wird geprüft, ob die Diplome den im Anerkennungsreglement festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.²

1.3 Inhalt und Gliederung des Gesuches

Das Gesuch besteht aus einem Schreiben des Gesuchstellers, welches das Anerkennungsbegehren enthält, und einem Dossier, das gemäss den nachfolgenden Kapiteln (Seiten 6ff.) mit Angaben und Dokumenten zu folgenden Bereichen zusammenzustellen ist:

- 1 Allgemeine Angaben zur Ausbildung
- 2 Ziele, Merkmale und Struktur der Ausbildung
- 3 Zulassungsvoraussetzungen
- 4 Ausbildungsumfang
- 5 Anrechnung von Bildungsleistungen
- 6 Lehre und Forschung
- 7 Dozentinnen und Dozenten
- 8 Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter
- 9 Diplomreglement / Prüfungsverfahren
- 10 Diplomurkunde

Die Bearbeitung des Gesuchs wird wesentlich erleichtert, wenn die festgelegte Reihenfolge beachtet wird.

1.4 Anzahl der einzureichenden Exemplare

Das Dossier ist in 5-facher Ausführung einzureichen.

¹ Das Reglement ist abrufbar unter: https://edudoc.ch/record/202452/files/Regl_Lehrdiplome_d.pdf

² vgl. Art. 1 des Anerkennungsreglements: "Kantonale oder kantonale anerkannte Hochschuldiplome in Logopädie und kantonale oder kantonale anerkannte Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen."

2. Verfahrensverlauf

a.) Erstanerkennung

Verfahrensschritt	Kanton	Generalsekretariat der EDK	Anerkennungskommission (AK)	Ausschuss AK (Subkommission)	EDK-Vorstand
01 Einreichung des Gesuches an das Generalsekretariat EDK					
02 Eingangsbestätigung, Prüfung der Vollständigkeit, Rückmeldung an Kanton					
03 Einreichung allfälliger Ergänzungen an das Generalsekretariat EDK					
04 Weiterleitung des Gesuchs an die Anerkennungskommission (AK)					
05 Inhaltliche und fachliche Prüfung, Erarbeiten des Vorberichts/Préavis					
06 Verabschiedung des Vorberichts/Préavis ³					
07 Vorbericht/Préavis der AK zur Stellungnahme an Kanton (z.K. Ausbildungsinstitution)					
08 Besuch der Ausbildungsinstitution durch eine Subkommission					
09 Erarbeiten eines Schlussberichts					
10 Verabschiedung des Schlussberichts					
11 Schlussbericht zur Stellungnahme an den Kanton					
12 Stellungnahme des Kantons zum Schlussbericht an die AK					
13 Verabschiedung Bericht und Antrag an den EDK-Vorstand mit allfälligen Auflagen und Empfehlungen					
14 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					
15 Zustellung des Entscheids an den Kanton					
16 Eintrag in Liste „Anerkannte Diplome“ und Publikation (https://edudoc.ch/record/216047/files/PH-Diplome-Registre-d-f.pdf)					
17 Einreichung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
18 Überprüfung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
19 Antrag an den Vorstand					
20 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					

³ Bei Studiengängen, für die Beiträge der Fachhochschulvereinbarung (FHV) entrichtet werden, ist ein Préavis der Anerkennungskommission, der die Aussicht auf Anerkennung bestätigt, Voraussetzung.

21 Zustellung des Entscheids an den Kanton					
--	--	--	--	--	--


b.) Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Verfahrensschritt	Kanton	Generalsekretariat der EDK	Anerkennungskommission (AK)	Ausschuss AK (Subkommission)	EDK-Vorstand
01 Einreichung des Gesuches an das Generalsekretariat EDK					
02 Eingangsbestätigung, Prüfung der Vollständigkeit, Rückmeldung an Kanton					
03 Einreichung allfälliger Ergänzungen an das Generalsekretariat EDK					
04 Weiterleitung des Gesuchs an die Anerkennungskommission (AK)					
05 Inhaltliche und fachliche Prüfung, Erarbeiten des Ergänzungsberichts					
06 eventuell Besuch der Ausbildungsinstitution durch eine Subkommission (Entscheid AK)					
07 Verabschiedung des Ergänzungsberichts					
08 Ergänzungsbericht zur Stellungnahme an den Kanton					
09 Stellungnahme des Kantons zum Ergänzungsbericht an die AK					
10 Verabschiedung Bericht und Antrag an den EDK-Vorstand mit allfälligen Auflagen und Empfehlungen					
11 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					
12 Zustellung des Entscheids an den Kanton					
13 Eintrag in Liste „Anerkannte Diplome“ und Publikation (https://edudoc.ch/record/216047/files/PH-Diplome-Registre-d-f.pdf)					
14 Einreichung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
15 Überprüfung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
16 Antrag an den Vorstand					
17 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					
18 Zustellung des Entscheids an den Kanton					

3. Hinweise zum Raster für das Anerkennungsgesuch

Der Raster für das Anerkennungsgesuch ist wie folgt gegliedert:

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

 obligatorisch beizulegende Dokumente
<input type="checkbox"/> Nennung fakultativer Beilagen: Die Nennung dieser fakultativen Beilagen ist nicht abschliessend. Selbstverständlich können auch andere bzw. weitere themenspezifische Unterlagen beigelegt werden, die wichtige ergänzende Informationen liefern.

Anschliessend werden die Artikel des Anerkennungsreglements zitiert, auf welche sich der jeweilige Themenkreis bezieht.

Durch das Einhalten der vorgegebenen Struktur erleichtern Sie die Arbeit der Anerkennungskommission wesentlich.

Besten Dank!

KAPITEL 1 | Allgemeine Angaben zur Ausbildung

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Dokument, in welchem der Name / die Bezeichnung sowie die Trägerschaft der Ausbildungsinstitution(en) ausgewiesen sind**
- ✓ **Rechtliche Grundlage, welche zum Ausstellen von kantonalen oder kantonal anerkannten Diplomen in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie berechtigt**
- Leitbild
- Informationsbroschüre / Prospekt über die Ausbildungsstätte oder deren Entwicklung

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf Diplome in Logopädie und auf Diplome in Psychomotoriktherapie, die den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen.

KAPITEL 2 | Ziele, Merkmale und Struktur der Ausbildung

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Studienpläne** (zum Nachweis, inwiefern die Anforderungen an die Zielsetzungen nach Art. 3 und die Ausbildungsgrundsätze nach Art. 4 erfüllt werden)
- ✓ **Nachweis, dass der Studienplan vom Kanton resp. von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt worden ist**
- ✓ **Dokumentation, welche die Ausbildungsstruktur darstellt und insbesondere die Verbindung von Theorie und Praxis zeigt**
- ✓ **Ausbildungsreglement(e)**
- ✓ **Forschungskonzept mit dem Nachweis der Verbindung von Forschung und Lehre**
- ✓ **Dokument über die Organisation der Praktika**
- Weitere Dokumente, welche über Ziele, Inhalte oder Evaluation der Ausbildung Auskunft geben.

Art. 3 Ziel

¹Die Ausbildung in Logopädie befähigt die Diplomierten insbesondere

- a. zur Abklärung und Diagnose von Sprach- und Kommunikationsstörungen sowie
- b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Förder- und Therapiemassnahmen bei Störungen der Kommunikation, der Stimme, des Schluckens, des Sprechens, der Sprache und der Schriftsprache.

²Die Ausbildung in Psychomotoriktherapie befähigt die Diplomierten insbesondere

- a. zur Abklärung und Diagnose psychomotorischer Entwicklungsstörungen und Behinderungen sowie zur Erarbeitung prognostischer Aussagen sowie
- b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Förder- und Therapiemassnahmen bei Störungen im psychomotorischen Bereich.

³Die Ausbildung befähigt die Diplomierten darüber hinaus

- a. zur Erstellung fachlich fundierter Berichte und Gutachten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen,
- b. zur beratenden Tätigkeit hinsichtlich fachspezifischer Problemstellungen,
- c. zur Mitarbeit an der Entwicklung und Realisation von Forschungsprojekten,
- d. zur interdisziplinären Zusammenarbeit, zur Teamarbeit sowie zur Zusammenarbeit mit Behörden,
- e. zur Tätigkeit sowohl im pädagogisch-therapeutischen als auch im medizinisch-therapeutischen Bereich,
- f. zum Einbezug des familiären und sozialen Umfelds und
- g. zur Evaluation ihrer Arbeit sowie zur Planung der eigenen Weiter- und Zusatzausbildung.

Art. 4 Ausbildungsmerkmale

¹Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

²Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Sie umfasst insbesondere spezifisch logopädische oder psychomotorische Studieninhalte sowie relevante Aspekte aus den folgenden Bereichen: Erziehungs-

wissenschaft, Heilpädagogik, Psychologie, Medizin, Recht, Wissenschaftsmethodologie sowie Sprachwissenschaft für den Bereich Logopädie oder Bewegungswissenschaft für den Bereich Psychomotoriktherapie.

³Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt nach dem Grundsatz der interdisziplinären Vernetzung.

⁴Die berufspraktische Ausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Sie erfolgt unter anderem in Form von Praktika.

⁵Die Begleitung und Evaluation der Studierenden während der Praktika werden von den Hochschulen in Zusammenarbeit mit den Praxisinstitutionen gewährleistet.

Anmerkung zu Art. 4 Abs. 2

Ist der Erlass bzw. die Genehmigung des Studienplans vom Kanton an eine Behörde oder eine Institution delegiert, ist das entsprechend nachzuweisen.

KAPITEL 3 | Zulassungsvoraussetzungen

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Aufnahmereglement oder anderes Dokument, welches die Zulassungsvoraussetzungen festlegt**
- ✓ **Statistik der Studierenden nach Zulassungsausweis; "andere Ausweise" gemäss BfS-Terminologie sind aufzuschlüsseln**
- ✓ **Dokumentation darüber, wie die Hochschulen den Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Niveau bei Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten überprüfen, die keine Maturität und kein Lehrdiplom nachweisen können (vgl. Art. 6 Abs. 2)**
- ✓ **Dokument über die Durchführung des Aufnahmeverfahrens (vgl. Art. 6 Abs. 2 und 3)**
- ✓ **Dokument über die berufliche Eignungsabklärung (vgl. Art. 6 Abs. 3)**

Art. 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

²Zum Studium zugelassen werden können auch:

- a. Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine Fachmaturität, über einen Fachmittelschulausweis, über eine Berufsmaturität oder über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Ergänzungsprüfung vor Beginn der Ausbildung ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.
- b. Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis gemäss den Absätzen 1 und 2 litera a, nachdem sie in einem von der Ausbildungsinstitution dokumentierten Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit hin geprüft worden sind (Aufnahme sur dossier); Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren sind:
 - ba. Mindestalter 30 Jahre,
 - bb. Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und
 - bc. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.

³Die Hochschule führt ein Aufnahmeverfahren durch, welches die berufliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten abklärt.

KAPITEL 4 | Ausbildungsumfang

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- Dokument, welches über den gesamten Ausbildungsumfang Auskunft gibt (gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2)**
- Inhaltliche und strukturelle Umschreibung der Lehrveranstaltungen

Art. 5 Ausbildungsumfang

¹Die Ausbildung umfasst 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Dauer von drei Jahren.

²45–63 Kreditpunkte kommen der berufspraktischen Ausbildung zu.

³Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungsleistungen werden angemessen angerechnet.

KAPITEL 5 | Anrechnung von Bildungsleistungen

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Dokument, welches über die Anrechnung bereits absolvierter, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungsleistungen Auskunft gibt (gemäss Art. 5 Abs. 3)**

Art. 5 Ausbildungsumfang

³Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungsleistungen werden angemessen angerechnet.

Anmerkung zu Art. 5 Abs. 3

Die Anerkennungskommission hat am 18. März 2014 *Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungsleistungen im Rahmen der Anerkennung von Hochschuldiplomen für die Vorschul- und Primarstufe, für die Sekundarstufe I sowie für Logopädie und Psychomotoriktherapie*⁴ erlassen.

⁴ Die neuen Richtlinien ersetzen die *Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen im Rahmen der Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I, für Maturitätsschulen, Logopädie und Psychomotoriktherapie* vom 28. Januar 2008.

KAPITEL 6 | Lehre und Forschung

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- Forschungskonzept mit dem Nachweis der Verbindung von Lehre und Forschung**
- Dokumentation über Forschungsprojekte
- Kooperationsvereinbarungen

Art. 4 Ausbildungsmerkmale

¹Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

Anmerkung zu Art. 4 Abs. 1

Bezüglich Verbindung von Lehre und Forschung gilt folgende Praxis:

Es soll ein Konzept vorliegen, welches sicherstellt, dass

- alle Studierenden einen Einblick in Forschung und Forschungsmethoden erhalten,
- Dozierenden Weiterbildungsmöglichkeiten in Forschung angeboten werden,
- berufsfeldbezogen geforscht wird.

KAPITEL 7 | Dozentinnen und Dozenten

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Geltende Bestimmungen über die Anstellungsvoraussetzungen (Qualifikation) für die Dozierendenschaft/Lehrbeauftragten**
- ✓ **Aufstellung über die Dozierendenschaft (unterrichtendes Lehrpersonal):** Anonymisierte Liste mit Angaben über Funktion / Lehrbereich / Forschungsbereich / Anstellungsumfang / Studienabschlüsse (Ausbildungsabschlüsse und allfällige Zusatzausbildungen) / Unterrichtserfahrung / hochschuldidaktische Qualifikationen

Art. 7 Qualifikation der Lehrpersonen

¹Die Dozierenden verfügen

- a. über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet oder
- b. über ein anerkanntes Diplom im zu unterrichtenden Fachgebiet sowie über eine qualifizierte Weiterbildung.

²Bei Lehrbeauftragten kann in begründeten Ausnahmefällen von den Anforderungen gemäss Absatz 1 abgewichen werden, falls die fachliche Qualifikation auf andere Art nachgewiesen wird.

³Alle Lehrpersonen verfügen über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über berufliche Erfahrung in ihrem Fachgebiet.

KAPITEL 8 | Praktikumsleiterinnen und -leiter

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Geltende Bestimmungen über die Anstellungsbedingungen für die Praktikumsleitenden**
- ✓ **Globale Bestätigung**, dass alle aufgeführten Praktikumsleitenden über ein Diplom in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie und über eine mehrjährige berufliche Erfahrung verfügen; Ausnahmen sind aufzuführen und zu begründen
- ✓ **Aufstellung über die Praktikumsleitenden**: Anonymisierte Liste mit Angaben über Diplom / Schulort, Schultypus bzw. Klassentypus
- Ausbildungs- und Weiterbildungskonzept für Praktikumsleiterinnen und -leiter

Art. 8 Qualifikation der Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter

Die Praktikumsleiterinnen und die Praktikumsleiter verfügen über ein Diplom in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie sowie über eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in diesem Bereich.

KAPITEL 9 | Diplomreglement / Prüfungsverfahren

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Diplomreglement** (mit Prüfungsbestimmungen und Nachweis, dass der Diplomtiter reglementarisch verankert ist; vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. c)
- ❑ Weitere Dokumente, welche das Verfahren zur Erteilung des Diploms (Prüfungsverfahren) beschreiben

Art. 9 Diplomreglement

Jede Hochschule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 10 Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Bereiche:

- a. die theoretische Ausbildung,
- b. die berufspraktische Ausbildung und
- c. die Diplomarbeit.

KAPITEL 10 | Diplomurkunde

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Diplomurkunde(n)** (Specimen eines aktuell geltenden Diploms)
- ✓ **Entwurf eines Diploms, wie es nach der Anerkennung von der Ausbildungsinstitution abgegeben werden soll**

Art. 11 Diplomurkunde

¹Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b. die Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk "Diplom in Logopädie" beziehungsweise "Diplom in Logopädie/Sprachheilpädagogik" oder "Diplom in Psychomotoriktherapie",
- d. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- e. den Ort und das Datum.

²Die Diplomurkunde trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheidung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

Art. 12 Titel

¹Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierte Logopädin (EDK)", "diplomierter Logopäde (EDK)" oder "diplomierte Psychomotoriktherapeutin (EDK)", "diplomierter Psychomotoriktherapeut (EDK)" zu bezeichnen.

²Die Titelbezeichnungen im Rahmen der Bologna-Reform richten sich nach dem Titelreglement der EDK.